

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 20. Juli 2018

Seite 50

71. Jahrgang - Nr. 27

## Inhaltsverzeichnis

### Stadt Coburg

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Hinweis auf eine Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 mit Änderung vom 18.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“;

### Landratsamt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2018

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

### Stadt Coburg

#### Hinweis auf eine Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

**Bezeichnung der Maßnahme:** Amt für Schulen, Kultur und Bildung

**Art des Auftrags:** Dienstleistungsauftrag

**Ort der Leistung:** Coburg

**Bezeichnung des Auftrags:** Schülerbeförderung Taxi, verschiedene Schulen

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite „[www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite)“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

**Ausschreibende Stelle:**

Stadt Coburg  
Personal- und Organisationsamt  
Zentrale Beschaffungsstelle  
Steingasse 18  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/89-3155  
Fax: 09561/89-63159  
E-Mail: [Beschaffungsstelle@coburg.de](mailto:Beschaffungsstelle@coburg.de)

#### Hinweis auf eine Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

**Bezeichnung der Maßnahme:** Sportamt - Veranstaltungstechnik

**Art des Auftrags:** Lieferleistungsauftrag

**Ort der Leistung:** Coburg

**Bezeichnung des Auftrags:** Anmietung Projektionstechnik

Den Gesamttext der Bekanntmachung können Sie auf der Internetseite „[www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite)“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

**Ausschreibende Stelle:**

Stadt Coburg  
Personal- und Organisationsamt  
Zentrale Beschaffungsstelle  
Steingasse 18  
96450 Coburg  
Telefon: 09561/89-3155  
Fax: 09561/89-63159  
E-Mail: [Beschaffungsstelle@coburg.de](mailto:Beschaffungsstelle@coburg.de)

#### Amtliche Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 mit Änderung vom 18.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“;

Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB

Die Stadt Coburg gibt hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13b BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB sowie in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB bekannt, dass der oben näher bezeichnete Entwurf der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 mit Änderung vom 18.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 mit Begründung in der Zeit vom

01. August 2018 bis 12. September 2018

während folgender Zeiten im Stadtbauamt/Stadtplanung, Ämtergebäude, Steingasse 18, Zimmer Nr. 218 a, öffentlich ausliegt:

Mo., Di. und Do. von 08.30 Uhr bis 15.30 Uhr  
Mi. und Fr. von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenberg und Himmelsacker“ mit Begründung wurde am 06.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und ist mit der Bekanntmachung am 08.12.2017 in Kraft getreten.

Der Bau- und Umweltsenat hat in der Sitzung vom 17.01.2018 den Entwurf der 1. Ergänzung gemäß § 214 Abs. 4 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 mit Ergänzung vom 17.01.2018 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenbergr und Himmelsacker“ mit Begründung und Anlagen gebilligt. Der oben näher bezeichnete Entwurf der 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 mit Ergänzung vom 17.01.2018 wurde mit Begründung und Anlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.02.2018 bis 13.03.2018 und in der Zeit vom 08.05.2018 bis 15.06.2018 öffentlich ausgelegt. Aufgrund der Einwände und des Würdigungsbeschlusses des Bau- und Umweltsenates vom 18.07.2018 wurde eine Planänderung vorgenommen, die eine erneute Auslegung des Entwurfs der 1. Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 mit Ergänzung vom 17.01.2018 mit Änderung vom 18.07.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erforderlich macht.

Der Entwurf der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 mit Änderung vom 18.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenbergr und Himmelsacker“ enthält die folgenden ergänzenden Festsetzungen:

- Nutzungen gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 BauNVO sind ausgeschlossen.

Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 ausschließlich zu den Inhalten der oben näher bezeichneten Ergänzung vom 17.01.2018 mit Änderung vom 18.07.2018 vorzunehmen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36/8 wird das Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) angewandt.

Für die Anwendung des § 13b BauGB gilt bis zum 31.12.2019 § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Absatz 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 13b BauGB kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Absatz 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 13b BauGB in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB gilt folgender Gesetzestext: „Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Satz 1 gilt für in der Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebene Stellungnahmen nur, wenn darauf in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 zur Öffentlichkeitsbeteiligung hingewiesen worden ist.“ (4a Abs. 6 BauGB)

Der Entwurf der 1. Ergänzung vom 17.01.2018 mit Änderung vom 18.07.2018 zum Bebauungsplan Nr. 36/8 vom 06.12.2017 für das Gebiet „Westlich der Pommernstraße zwischen Judenbergr und Himmelsacker“ kann mit Begründung auf der Homepage der Stadt Coburg ([www.coburg.de](http://www.coburg.de) unter Bürgerservice / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen) aufgerufen, ausgedruckt oder herunter geladen werden.

Coburg, 20.07.2018  
S T A D T C O B U R G

gez. Dr. Birgit Weber

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

## Landratsamt Coburg

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Itzgrund für das Haushaltsjahr 2018

#### Haushaltssatzung

#### des Zweckverbandes Itzgrund

#### für das Haushaltsjahr 2018

#### I.

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Itzgrund folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 637.740,-- €

und  
im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 172.933,-- €  
ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Betriebskostenumlage  
(§21 Abs.1+3 Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Itzgrund)

1. Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 80.000,00 € festgesetzt und nach dem gemessenen Zeitaufwand im Jahr 2017 auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Betriebskostenumlage).

2. Anteil der Gemeinde Itzgrund	26.672,00 €
Anteil der Gemeinde Großheirath	26.664,00 €
Anteil der Gemeinde Untermerzbach	26.664,00 €

## § 6

Investitionsumlage  
(§21 Abs.1+2 Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Itzgrund)

1. Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 22.668,00 € festgesetzt und nach den Einwohnerwerten (EW) gemäß Verbandssatzung auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt (Investitionsumlage).

2. Anteil der Gemeinde Itzgrund	
bei 3.305 EW	7.217,51 €
Anteil der Gemeinde Großheirath	
bei 3.316 EW	7.241,53 €
Anteil der Gemeinde Untermerzbach	
bei 3.043 EW	6.645,35 €
Anteil des Marktes Ebensfeld	
bei 298 EW	650,78 €
Anteil der Stadt Bad Staffelstein	
bei 418 EW	912,83 €

## § 7

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

## § 8

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 9

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Itzgrund, den 19.06.2018

Zweckverband Itzgrund

Werner Thomas  
Verbandsvorsitzender

## II.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes, Gemeindeverwaltung Itzgrund, Rathausstraße 4, 96274 Itzgrund, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Gleichzeitig wird der Haushaltsplan eine Woche nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt (Art. 25, 27 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

## III.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.07.2018 Az. 960-22 Nr. 139 ZV = 241 die Haushaltssatzung gemäß Art. 65 Abs. 3 GO rechtsaufsichtlich genehmigt, wodurch diese nun amtlich bekannt gemacht wird.

Itzgrund, den 05.07.2018  
Zweckverband Itzgrund

Werner Thomas  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2018

### I.

Auf Grund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Mittelschule Sonnefeld folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 671.919,00 EUR  
und

**im Vermögenshaushalt** in den  
Einnahmen und Ausgaben mit 43.900,00 EUR

ab.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2018 auf 544.764,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2017 auf 95 umlagefähige Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird pro umlagefähigen Verbandsschüler auf 5.734,36 EUR festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 105.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 10.07.2018 zur Haushaltssatzung Stellung genommen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile im Sinne der Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO.

### III.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt in der Zeit vom **31.07.2018 bis 06.08.2018** öffentlich gemäß Art.

65 Abs. 3 GO und Art. 26 Abs. 2 GO im Rathaus der Gemeinde Sonnefeld als Geschäftsstelle des Schulverbandes Mittelschule Sonnefeld, Zimmer 8, innerhalb der allgemeinen Dienststunden auf.

Außerdem wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Gemeindeverwaltung Sonnefeld zur Einsicht bereitgehalten (Art. 9 Abs. 9 Bay-SchFG, Art. 40 KommZG, § 4 der Bekanntmachungsverordnung –BekV).

Sonnefeld, 17.07.2018

Schulverband Mittelschule Sonnefeld  
Keilich  
Schulverbandsvorsitzender

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe**

Der Verbandsrat des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 in seiner Sitzung am 11.04.2018 beschlossen.

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 06.08. bis einschließlich 13.08.2018 öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan können während des ganzen Jahres im Rathaus Seßlach – Kämmerei – innerhalb der allgemeinen Amtsstunden eingesehen werden (Art. 40 KommZG, § 4 Bekanntmachungsverordnung). Das Landratsamt Coburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 10.07.2018, Az.: 960-22 Nr. 147 ZV = 241 genehmigt.

Seßlach, den 17.07.2018  
gez.  
Martin Mittag  
Verbandsvorsitzender

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe (Landkreis Coburg) für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### **§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 244.200,00 €

und **im Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 109.100,00 € ab.

#### **§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### **§ 4**

1. Betriebskostenumlage  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

#### **§ 6**

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### **§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.

Seßlach, den 17.07.2018  
Zweckverband zur Wasserversorgung der Heilgersdorfer Gruppe

gez.  
Martin Mittag  
Verbandsvorsitzender

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Stadt Coburg, Markt 1, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.coburg.de](http://www.coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561/89-1011 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖